

Stromzähler

Lösungsskizze

- A Anspruch von L und Y gegen S auf Rückgewähr des Kaufpreises für PV-Anlage und Batterie Zug um Zug gegen deren Abholung aus § 357 Abs. 1 BGB**
- I Das Widerrufsrecht kann zusätzlich zu einem Rücktritts- oder Vertragsbeendigungsrecht bestehen
 - II Hier handelt es sich aber weder um einen Außergeschäftsraum- noch um einen Fernabsatzvertrag
 - III Also Anspruch aus § 357 Abs. 1 BGB (–)
- B Anspruch von L und Y gegen S auf Rückgewähr des Kaufpreises für PV-Anlage und Batterie Zug um Zug gegen deren Abholung aus §§ 346 Abs. 1, 348 BGB**
- I Die S GmbH ist rechtsfähig nach § 13 Abs. 1 GmbHG; sie wird nach § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG von ihren Geschäftsführern vertreten
 - II Die Beteiligten haben einen Kaufvertrag über PV-Anlage und Batterie geschlossen
 - III Rücktrittsgrund:
 - 1 Sachmangel von PV-Anlage und Batterie?
 - a Im Hinblick auf die PV-Anlage und Batterie einerseits und die Software auf dem physischen Bedienmodul andererseits handelt es sich um eine Ware mit digitalen Elementen i.S.v. § 327a Abs. 3, 475b BGB
 - b Ein Sachmangel nach § 475b Abs. 4 BGB ist aber nicht ersichtlich
 - c Also liegt hier kein Rücktrittsgrund
 - 2 Vertragsbeendigungsrecht aus §§ 327i Nr. 2 Alt. 1, 327m Abs. 5 BGB?
 - a Sonnentag-App = Verbundene Sache i.S.v. § 327a Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB?
 - i PV-Anlage und Batterie als Sachen i.S.d. § 90 BGB
 - ii Sonnentag-App als digitaler Inhalt nach § 327 Abs. 2 S. 1 BGB und damit digitales Produkt nach § 327 Abs. 1 S. 1 BGB
 - iii Verbindung von App und Anlage durch die Steuerungsfunktion
 - b Vertrag zwischen Y, L und S = Verbrauchervertrag, der S zur Bereitstellung des digitalen Produkts App gegen Bereitstellung der Nutzungsdaten i.S.v. § 327 Abs. 3 BGB verpflichtet
 - c Produktmangel:
 - i Erster Produktmangel: Fehlsteuerung der Notstromreserve
 - Weil die App für 15 Jahre dauerhaft bereitzustellen ist, ist der maßgebliche Zeitraum der gesamte Bereitstellungszeitraum, § 327e Abs. 1 S. 3 BGB
 - Fehlerhafte Funktionalität ist Produktmangel nach § 327e Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB
 - ii Zweiter Produktmangel: Wegfall der Stromflussanzeige
 - Keine Abweichung von den objektiven Anforderungen nach §§ 327e Abs. 3 S. 1 Nr. 5, 327f Abs. 1 BGB, denn die Verschlinkung der App diene nicht dem Erhalt der Vertragsmäßigkeit der App, war also keine Aktualisierung im Wortsinn des § 327f Abs. 1 BGB

- Kein Produktmangel *allein* wegen einer nach § 327r BGB unzulässigen Produktänderung, denn das Gesetz behandelt die Produktänderung – u.a. in § 327s BGB – als ein Aliud zum Produktmangel
 - Aber Produktmangel nach § 327e Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. a) BGB als Verfehlen der subjektiven Anforderungen?
 - Stromflussanzeige war im Vertrag explizit als App-Feature benannt, das legt einen Produktmangel nahe
 - Absenkung der subjektiven Anforderungen durch Klausel 13.7 und die daran anknüpfende Verschlinkung der App?
 - Dafür: Die vertragsmäßige Zusicherung der Stromflussanzeige stand von Beginn an unter dem Vorbehalt von Klausel 13.7
 - Aber: Klausel 13.7 könnte unwirksam oder unbeachtlich sein
 - Die Verschlinkung der App stellt eine (nachteilhafte) Produktänderung i.S.v. § 327r BGB dar
 - Mangelndes Kundeninteresse ist kein triftiger Grund i.S.v. § 327r Abs. 1 Nr. 1 BGB
 - Auf die Absenkung dieses Standards durch Klausel 13.7 kann sich S nach § 327s Abs. 2 BGB nicht berufen
 - Womöglich ist die Klausel zudem überraschend i.S.v. § 305c Abs. 1 BGB und/oder verstößt gegen § 308 Nr. 4 BGB
 - Also ist Klausel 13.7 unbeachtlich
 - Also keine Absenkung der subjektiven Anforderungen durch Klausel 13.7
 - Also Wegfall der Stromflussanzeige = Verfehlen der subjektiven Anforderungen aus § 327e Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. a) BGB
 - Also Wegfall der Stromflussanzeige = Produktmangel
- iii Insgesamt also zwei Produktmängel
 - Fehlsteuerung der Notstromreserve
 - Wegfall der Stromflussanzeige
- d Wahrung des Rechts zur zweiten Andienung
 - i Hinsichtlich der Fehlsteuerung der Notstromreserve hat S den Nacherfüllungsanspruch erfüllt, § 327m Abs. 1 Nr. 2 BGB
 - ii Hinsichtlich des Wegfalls der Stromflussanzeige hat S die Nacherfüllung verweigert, § 327m Abs. 1 Nr. 5 BGB

- e Kein Ausschluss des Vertragsbeendigungsrechts nach § 327m Abs. 2 S. 1 BGB
 - i Über die Erheblichkeit des Mangels kann man zwar diskutieren
 - ii Aber L und Y haben mit Daten gezahlt, § 327m Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 327 Abs. 3 BGB
- f Also Recht der L und Y, den Vertrag hinsichtlich der App zu beenden
- g Mitreißen des physischen Vertragsteils nach § 327m Abs. 5 BGB?
 - i Eignen sich PV-Anlage und Batterie infolge des Wegfalls der Stromflussanzeige nicht zur gewöhnlichen Verwendung?
 - ii Gegen eine Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und damit für ein Rücktrittsrecht aus § 327m Abs. 5 BGB spricht:
 - o Eine Anlage braucht eine zugängliche Steuerung
 - o Zur Bedienung der Anlage gehört auch die sonnenbewusste Einsatzplanung stromverbrauchender Geräte; dafür ist eine Stromflussanzeige von großer Bedeutung
 - o Es ist nicht zumutbar, mehrmals am Tag in die Garage zu laufen
 - iii Für eine Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und damit gegen ein Rücktrittsrecht aus § 327m Abs. 5 BGB spricht:
 - o PV-Anlage und Batterie funktionieren tadellos
 - o Die Sonne selbst bietet eine gewisse Stromflussanzeige
 - o L und Y sollten irgendwann erkannt haben, dass sie Strom sparen, wenn sie stromverbrauchende Geräte vorrangig an Sonnentagen einsetzen
 - o Es ist schwer zu begründen, warum die Stromflussanzeige einerseits nicht funktionsnotwendig i.S.v. § 327a Abs. 3 BGB, dann aber andererseits notwendig für die gewöhnliche Verwendung i.S.v. § 327 Abs. 5 BGB sein soll
 - iv Tendenziell ist die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung also zu bejahen und ein Rücktrittsrecht aus § 327m Abs. 5 BGB abzulehnen
- h Das Vertragsbeendigungsrecht bzgl. der Software führt also nicht zu einem Rücktrittsrecht

3 Ein Rücktrittsrecht nach § 327m Abs. 5 ist also abzulehnen

IV Hilfsweise: Rücktrittserklärung

1 Y hat gemäß § 349 BGB den Rücktritt erklärt

2 Aber L hat an dieser Erklärung entgegen § 351 S. 1 BGB nicht mitgewirkt

V Also keine Umwandlung des Kaufvertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis und damit kein Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises für PV-Anlage und Batterie Zug um Zug gegen deren Abholung aus §§ 346 Abs. 1, 348 BGB

C Anspruch von L und Y gegen S auf Nacherfüllung *im Hinblick auf die App* aus §§ 327i Nr. 1, 327i Abs. 1 BGB

I Vertrag über digitale Produkte, s.o.

II Produktmangel der App, s.o.

III Kein Untergang des Anspruchs durch die Verweigerung von S

IV Unverhältnismäßige Kosten i.S.v. § 327l Abs. 2 BGB?

- 1 Pro Unverhältnismäßigkeit: Es ist sehr aufwändig, eine App für einzelne Kunden um ein Feature zu erweitern
- 2 Contra Unverhältnismäßigkeit: Das Feature ist bereits programmiert, zudem darf § 327r BGB nicht unterlaufen werden

V Der Anspruch besteht also und richtet sich auf Wiedereinbindung der Stromflussanzeige in die App

D Anspruch von L und Y gegen S auf Bereitstellung digitaler Inhalte aus § 327p Abs. 3 BGB

I L und Y haben zwar hinsichtlich der App ein Vertragsbeendigungsrecht aus § 327m Abs. 1 sowie aus § 327r Abs. 3 BGB

II Aber sie haben die Vertragsbeendigung bisher nicht gemeinsam erklärt, s.o.

III Und offenbar haben L und Y jenseits personenbezogener Daten (Nutzungsdaten) keine Inhalte (z.B. ein Profilbild) hochgeladen

IV Also geht der dem Grunde nach vorstellbare Anspruch ins Leere

E Anspruch von L und Y gegen S auf Zahlung von 1.000 Euro aus §§ 327i Nr. 3 Alt. 1, 280 Abs. 1 BGB

I Schuldverhältnis = Vertrag über digitale Produkte

II Pflichtverletzung = Fehlsteuerung der Notstromreserve, s.o.

III Vertretenmüssen wird vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

IV Darauf beruhender Schaden: 1.000 Euro

V Ausschluss von Schadensersatz durch Klausel 14.2?

1 Nach § 327s Abs. 4 BGB kann Schadensersatz grundsätzlich ausgeschlossen werden

2 Pauschaler Ausschluss von Schadensersatz verstößt gegen § 309 Nr. 7 BGB

3 Also: Klausel 14.2 unwirksam

VI Also: Anspruch von L und Y gegen S auf Zahlung von 1.000 Euro aus §§ 327i Nr. 3 Alt. 1, 280 Abs. 1 BGB besteht

F Anspruch von L und Y gegen S auf Wiederaufspielen der alten App-Version aus § 862 Abs. 1 S. 1 BGB

I Eine digitale Sperrung körperlicher Gegenstände wird bisweilen als Besitzstörung und verbotene Eigenmacht begriffen, so etwa OLG Düsseldorf v. 7. Oktober 2021, I-20 U 116/20, <https://rewis.io/urteile/urteil/76x-07-10-2021-i-20-u-11620/>

II Hier werden allerdings weder die PV-Anlage noch die Batterie oder das Smartphone gesperrt, sondern nur eine App im Funktionsumfang reduziert

III Also kein Anspruch von L und Y aus § 862 Abs. 1 S. 1 BGB

G Gesamtergebnis:

I Nacherfüllungsanspruch auf Wiedereinbindung der Stromflussanzeige in die App

II Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000 Euro